

**Dr. Friedmar Fischer**  
**Dipl.-Hdl. Werner Siepe**

## **Studie**

# **Der Fallenstellerparagraf - Warum § 18 des Betriebsrentengesetzes gleichheitswidrig ist!**

© Friedmar Fischer, 75446 Wiensheim; Werner Siepe, 40699 Erkrath  
Februar 2009

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Diese Studie darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung der beiden Verfasser reproduziert oder unter Verwendung elektronischer System verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

## Vorwort

Der neue § 18 des „Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)“ - oder kurz als **Betriebsrentengesetz** bezeichnet - ist ab 1.1.2001 in Kraft. Er trifft nach dem Willen des Gesetzgebers ursprünglich nur eine Sonderregelung für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte. Die Tarifparteien haben jedoch im Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001 und im Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002 die Grundentscheidung getroffen, den nur für ausgeschiedene Beschäftigte gedachten § 18 auch zur Berechnung der Rentenanwartschaft (Startgutschrift) per 31.12.2001 für rentenferne Pflichtversicherte zu nutzen. Somit wird die Anwendung von § 18 des Betriebsrentengesetzes faktisch fast ausschließlich auf die Startgutschrift-Berechnungen für diese Rentenfernen (ab Jahrgang 1947) konzentriert.

Im Folgenden wird zunächst die Entstehungsgeschichte des neuen § 18 BetrAVG aufgezeigt. Anschließend wird dargelegt, dass es sich um einen **Fallenstellerparagrafen** handelt, der vehement den Gleichheitssatz verletzt und daher viele betroffene rentenferne Pflichtversicherte extrem benachteiligt. Diese Ungleichbehandlung wird mit einfachen mathematischen Mitteln schlüssig nachgewiesen.

Die Verfasser – beide Mathematiker und keine Juristen – maßen sich selbstverständlich keine rechtliche Beurteilung des § 18 an. Sie beschränken sich ausschließlich auf die mathematische und ökonomische Perspektive. Danach kann es keine Rechtfertigung für die Beibehaltung der Berechnungsformel nach § 18 des Betriebsrentengesetzes mehr geben.

Wiernsheim und Erkrath, 15.2.2009  
Dr. Friedmar Fischer     Werner Siepe

# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

<b>1. Verfassungswidrigkeit des alten § 18 BetrAVG</b>	<b>1</b>
<b>2. Der neue § 18 BetrAVG als Ausscheideregelung</b>	<b>2</b>
<b>3. Der neue § 18 BetrAVG als Grundlage zur Startgutschrift-Berechnung</b>	<b>4</b>
<b>4. Unwirksamkeit des neuen § 18 BetrAVG laut BGH-Urteil</b>	<b>5</b>
<b>5. Neuer § 18 BetrAVG ist gleichheitswidrig und daher ein Fallenstellerparagraf</b>	<b>6</b>
<b>5.1. Gleichsetzung von Ausgeschiedenen mit Diensttreuen („Ungleiches gleich“ zum Ersten)</b>	<b>7</b>
<b>5.2. Gleich hohe Startgutschriften für ungleiche Einkommen („Ungleiches gleich“ zum Zweiten)</b>	<b>8</b>
<b>5.3. Ungleiche Startgutschriften bei gleichen Einkommen („Gleiches ungleich“ zum Ersten)</b>	<b>9</b>
<b>5.4. Neurenten für rentenferne deutlich niedriger als Altrenten („Gleiches ungleich“ zum Zweiten)</b>	<b>10</b>
<b>5.5. Betriebsrenten im öffentlichen Dienst niedriger als in der Privatwirtschaft („Gleiches ungleich“ zum Dritten)</b>	<b>11</b>
<b>5.6. Reform oder Abschaffung des Fallenstellerparagrafen</b>	<b>12</b>
<b>6. Quellennachweise</b>	<b>13</b>

# 1. Verfassungswidrigkeit des alten § 18 BetrAVG

Der alte § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F. galt in der Zeit vom 1.1.1974 bis 31.12.2000. Bereits im Jahr 1967 wurde im Zusammenhang mit der neu eingeführten **Bruttogesamtversorgung** die „0,4-Prozent-Regel“ zur Berechnung einer **Mindestversorgungsrente** in die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) eingefügt. Danach erhielt ein Beschäftigter im öffentlichen Dienst mindestens 0,4 Prozent des Endgehalts pro vollem Pflichtversicherungsjahr. Bei insgesamt 40 Pflichtversicherungsjahren bis zum Versorgungsfall errechnete sich somit eine Mindestversorgungsrente von 16 Prozent des Endgehalts, bei 45 Jahren entsprechend 18 Prozent und bei 35 Jahren 14 Prozent des Endgehalts.

Im Jahr 1974 wurde diese pauschale „0,4-Prozent-Regel“ in den § 18 BetrAVG a.F. eingefügt und auch zur Berechnung der Rentenanwartschaften bei aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Beschäftigten angewandt. Ab dem Jahr 1985 wurde die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst auf die **Nettogesamtversorgung** umgestellt. Die Zusatzrente errechnete sich nun aus der Differenz von maximal 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts minus der gesetzlichen Rente.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat die Pauschalregelung des alten § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG im Urteil vom 15.7.1998 (Az. 1 BvR 1554/89) [Ref. 1] wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG und die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG als verfassungswidrig eingestuft, weil sie nicht mit der Versorgungszusage im Einklang stand und die Zusatzrente nach dem alten § 18 hinter der individuellen Versorgungszusage zurückblieb. Dies gelte laut Bundesverfassungsgericht *„in besonderem Maße für Arbeitnehmer mit Entgelten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze“* [Ref. 1].

Mit anderen Worten: **Spitzenverdiener** wurden bei der alten Pauschalregelung massiv benachteiligt. So klagten beispielsweise prominente ehemalige WDR-Journalisten mit Spitzenverdienst und wiesen darauf hin, dass sie durch die Anwendung der „0,4-Prozent-Regel“ über 80 Prozent ihrer Versorgungszusage einbüßten.

## **Beispiel 1** (Fall M):

20 Jahre beim WDR bis zum Ausscheiden in 1983, Zusatzrente 492 Euro nach altem § 18, aber 2.816 Euro nach § 2 Betriebsrentengesetz, Endgehalt 6.061 Euro im Jahr 1983.

## **Beispiel 2** (Fall W, Witwe von G):

G war 23 Jahre beim WDR bis zum Ausscheiden in 1983, Endgehalt ebenfalls 6.061 Euro im Jahr 1983, Witwe erhält eine Zusatzrente von 253 Euro nach altem § 18, aber nach § 2 Betriebsrentengesetz würden ihr 1.812 Euro zustehen.

Die Beispiele verdeutlichen, dass die Kläger eine Berechnung nach der „0,4-Prozent-Regel“ des alten § 18 für viel zu niedrig hielten im Vergleich zu den sehr viel höheren Beträgen nach dem für die Privatwirtschaft geltenden § 2. Letztlich waren nur die Spitzenverdiener durch den alten § 18 BetrAVG benachteiligt und unter ihnen insbesondere die Verheirateten. Die Verfassungsrichter sahen im alten § 18 daher eine Ungleichbehandlung der aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Arbeitnehmern gegenüber den aus einem Betrieb ausgeschiedenen Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft, gaben den Klägern recht und forderten den Gesetzgeber auf, eine Neuregelung bis Ende 2000 zu treffen.

Auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) gab gegenüber dem Bundesverfassungsgericht zum alten § 18 BetrAVG eine Stellungnahme ab. Nach ihrer Meinung sei die Zweiteilung des Betriebsrentenrechts einerseits für öffentlich-rechtliche und andererseits für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse immer weniger einsichtig (siehe BVerfG vom 15.7.1998, Az. 1 BvR 1554/89, Randziffer 83) [Ref. 1]. Auch für das Bundesverfassungsgericht war es *„nicht einsichtig, weshalb § 2 BetrAVG nicht mindestens ebenso gut zu dem im öffentlichen Dienst vorhandenen Versorgungssystem passt wie die Sonderregelung des § 18 BetrAVG“* (ebenda, Randziffer 83) [Ref. 1].

Es hätte somit nach Lektüre des Verfassungsgerichtsurteils nahe gelegen, einen modifizierten § 2 des Betriebsrentengesetzes für aus dem öffentlichen Dienst Ausgeschiedene zu beschließen. Stattdessen entschied sich der Gesetzgeber für einen neuen § 18 BetrAVG, der ab 1.1.2001 in Kraft trat.

## **2. Der neue § 18 BetrAVG als Ausscheideregelung**

Die besonders krasse Kürzung der Zusatzrente bei den älteren, alleinstehenden Jahrgängen ab 1947 wird in mehreren Studien nachgewiesen und auch in Urteilen des Land- und Oberlandesgerichts Karlsruhe problematisiert.

Der Gesetzentwurf zum neuen § 18 BetrAVG wurde dem Bundestag am 20.10.2000 zugeleitet, federführend war das Bundesministerium des Innern unter Ex-Bundesinnenminister Otto Schily. Laut Gesetzentwurf sollten die ausgeschiedenen Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit den Arbeitnehmern in der gewerblichen Wirtschaft weitgehend gleichgestellt werden [Ref. 2]. Die Änderung des § 18 Abs. 2 BetrAVG werde zu Mehrkosten bei der VBL und den kommunalen Zusatzversorgungskassen führen, die überwiegend von den öffentlichen Haushalten getragen werden [Ref. 2].

Laut Begründung des Gesetzentwurfs wollte der Gesetzgeber nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eine Schlechterstellung der aus dem

öffentlichen Dienst vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmern gegenüber den Arbeitnehmern in der privaten Wirtschaft ausschließen [Ref. 2].

Die laut Gesetzesbegründung angestrebte weitgehende **Gleichstellung** der Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit den Arbeitnehmern in der gewerblichen Wirtschaft wurde jedoch nicht erreicht, da § 18 und § 2 von völlig unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen ausgehen. Der Nachweis von **Mehrkosten** wurde nie erbracht. Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen des neuen § 18 BetrAVG hat es offiziell nie gegeben. Die Auswirkungen der neuen komplizierten Grundformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. und die bewusste Abschaffung der früheren Mindestversorgungsrente wurden nicht bedacht, was besonders die zum Stichtag des Ausscheidens alleinstehenden Arbeitnehmer betrifft.

Nach dem neuen § 18 werden die alleinstehenden Normal- und Höherverdiener extrem benachteiligt. Der Gesetzgeber hat somit die frühere Ungleichbehandlung beim alten § 18 noch verschärft und dabei eine extreme Gerechtigkeitslücke geschaffen. Nicht mehr die mit 3 Prozent aller Pflichtversicherten relativ kleine Gruppe der ausgeschiedenen Spitzenverdiener ist nunmehr benachteiligt, sondern die mit rund 25 Prozent relativ große Gruppe der alleinstehenden Normal- und Höherverdiener, die vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden.

Erstaunlicherweise lag der VBL bereits am 14.08.2000 der Gesetzentwurf vor, wie aus einem Urteil des OLG Karlsruhe vom 22.9.2005 (Az. 12 U 99/04, dort Seite 58/59; siehe [www.startgutschriften-arge.de](http://www.startgutschriften-arge.de), Button Urteile“) und der Anlage „Zukunft der Zusatzversorgung“ vom 14.08.2000 hervorgeht [Ref. 3]. Zumindest hat es einen intakten Informationsfluss zwischen Bundesinnenministerium und VBL gegeben. Wer letztlich den neuen § 18 entworfen hat, ist bis heute nicht bekannt.

Der neue § 18 BetrAVG wurde am 21.12.2000 vom Bundestag verabschiedet und trat zum 1.1.2001 in Kraft. In dem Bundestagsprotokoll der 141. Sitzung des Bundestages vom 8.12.2000 erkannte Peter Enders, SPD-Sprecher und Berichterstatter des Innenausschusses, völlig richtig den Fehler beim alten § 18:

*„Tatsächlich billigt aber das Gesetz bisher nur 0,4 Prozent per annum des Bruttolohnes zu. Das ist wesentlich weniger als der entsprechende Anspruch in der Privatwirtschaft. Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht diese alte Regelung als einen Verstoß unter anderem gegen Art. 12 GG angesehen, weil es die Mobilität erschwert“* [Ref. 4].

Völlig falsch ist jedoch die Begründung von Peter Enders zum neuen § 18:

*„Die Vollversorgung beträgt 91,75 Prozent. Nimmt man als Basis 45 Arbeitsjahre, kommt man angenähert auf 2,25 Prozent für jedes Jahr der Beschäftigung und nicht mehr 0,4 Prozent“* [Ref. 4].

Die richtige Gegenrechnung lautet: 91,75 Prozent geteilt durch 45 Arbeitsjahre ergeben aufgerundet 2,04 Prozent pro Jahr, also wesentlich weniger als die genannten 2,25 Prozent. Schlimmer noch: Die 2,25 Prozent beziehen sich gar nicht auf die „Vollversorgung“ (91,75 Prozent des Nettoarbeitsentgelts), sondern auf die „Voll-Leistung“ (Zusatzrente). Die im Vergleich dazu genannten 0,4 Prozent pro Jahr haben weder mit der „Vollversorgung“ noch der „Voll-Leistung“ etwas zu tun, sondern nur mit dem Bruttolohn, wie Enders selbst erwähnt.

Dazu ein einfaches Rechenbeispiel: 0,4 Prozent von 2.500 Euro Bruttolohn sind 10 Euro und damit deutlich mehr als 2,25 Prozent von 300 Euro Zusatzrente, also 6,75 Euro. Es kommt halt nicht nur auf den Prozentsatz an, sondern vor allem auch auf den Grundwert, von dem dieser Prozentsatz berechnet wird. Der sog. jährliche Anteilssatz von 2,25 Prozent laut neuem § 18 ist in keiner Weise mit dem Pauschalsatz von 0,4 Prozent laut altem § 18 vergleichbar, da die Berechnungsgrundlagen völlig verschieden sind. Das wäre wie ein Vergleich von Äpfel mit Birnen.

Es ist schon bedauerlich, wenn sich Bundestagsabgeordnete in den einfachen Regeln der Prozentrechnung verheddern. Erstaunlich ist auch, dass der Gesetzentwurf am 8.12.2000 in der 2. und 3. Beratung einstimmig angenommen wurde. Offensichtlich hat keiner die völlige Fehlkonstruktion des § 18 erkannt.

Über die Verfassungsmäßigkeit des neuen § 18 als Ausscheideregelung hat das Bundesverfassungsgericht bis heute noch nicht entschieden. Der Fall eines noch im Jahr 2000 in Rente gegangenen ehemaligen Angestellten beim Bundesverband für Selbstschutz bot den Verfassungsrichtern „*keinen Anlass zur Klärung der Frage der Verfassungswidrigkeit von § 18 BetrAVG ...*“ (siehe BVerfG-Entscheidung vom 9.5.2007, Az. 1 BvR 1700/02, Randziffer 37) [Ref. 5], da der Rentner bereits im Jahr 1996 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden war und mit Vollendung des 60. Lebensjahres zum 1.12.2000 Altersrente nach Arbeitslosigkeit bezog, die mindestens so hoch war wie 0,4 Prozent des letzten Bruttogehalts pro Jahr.

### **3. Der neue § 18 BetrAVG als Grundlage zur Startgutschrift-Berechnung**

Der neue § 18 als Ausscheideregelung hat praktisch keine Bedeutung erlangt. Sehr viel wichtiger war die Entscheidung der Tarifparteien am 13.11.2001, den neuen § 18 auch zur Berechnung der Rentenanwartschaften per 31.12.2001 (Startgutschriften) für rentenferne Pflichtversicherte zu nutzen.

Dieser folgenreichen Entscheidung der Tarifparteien gingen lange Diskussionen voraus. Der Hinweis auf die Berechnungsgrundlage des § 18 BetrAVG kam im

Juni 2001 von der VBL, wie das OLG Karlsruhe auf Grund der von VBL und Tarifparteien vorgelegten Unterlagen feststellte [Ref. 6]. Somit hat die VBL die Entscheidung der Tarifparteien maßgeblich beeinflusst. Sowohl im **Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001** [Ref. 7] als auch im **Altersvorsorgetarifvertrag (ATV-K) vom 1.3.2002** [Ref. 8] sowie in der **neuen VBL-Satzung** [Ref. 9] wurde der neue § 18 für rentenferne Pflichtversicherte, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, festgeschrieben.

Durch diese Regelungen mutierte der neue § 18 de facto zur „**Diensttreueregelung**“. Nicht nur aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte, sondern auch lang dienende und bis zur gesetzlichen Altersgrenze arbeitende Arbeitnehmer sollten nun ihre Rentenanwartschaften per 31.12.2001 nach dieser nie eingehend untersuchten Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG berechnet bekommen. Wer diensttreu bleibt, wird wie ein Ausgeschiedener behandelt.

#### **4. Unwirksamkeit des neuen § 18 BetrAVG laut BGH-Urteil**

Der **Bundesgerichtshof** hat im Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) [Ref. 10] die Startgutschriften (Rentenanwartschaften per 31.12.2001) für rentenferne Pflichtversicherte für unwirksam erklärt, da ein Punkt der Berechnung gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Arbeitnehmer mit einer längeren Ausbildungszeit würden durch den jährlichen Anteilssatz von nur 2,25 Prozent benachteiligt, da sie die zum Erwerb der Voll-Leistung (100 Prozent) erforderlichen 44,44... Pflichtversicherungsjahre in ihrem Arbeitsleben nicht erreichen können und deshalb von vornherein überproportionale Abschläge hinnehmen müssen [Ref. 10].

Die Tarifparteien wurden vom BGH aufgefordert, eine verfassungskonforme Neuregelung zur Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte zu treffen. Der BGH deutet dabei eine Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes an.

Eine bloße Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes würde jedoch mitnichten auch zu höheren Startgutschriften für alle Rentenferne mit längerer Ausbildung führen. Fast alle am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernen haben eine Startgutschrift-Berechnung erhalten, die gar nicht von der kritisierten Grundformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bestimmt wird, sondern von der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder der Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBL n.F. Sie hätten von einer bloßen Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes nach der Grundformel überhaupt nichts, da ihre



Mindestrente und/oder Mindeststartgutschrift deutlich unter dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt.

Leider finden sich im BGH-Urteil keine Hinweise auf die Sonderregelungen zur Mindestrente und/oder Mindeststartgutschrift. Dadurch besteht die Gefahr, dass eine bloße Erhöhung des Anteilssatzes durch Beschluss der Tarifparteien ausgerechnet den Rentenfernen keinen Cent mehr bringt, die am meisten durch den neuen § 18 BetrAVG benachteiligt sind.

## **5. Neuer § 18 BetrAVG ist gleichheitswidrig und daher ein Fallenstellerparagraf**

Der Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG hat bekanntlich historische Vorläufer, die bis zur Gerechtigkeitslehre des griechischen Philosophen Aristoteles zurückreichen. Der Gleichheitssatz nach Aristoteles lautet vereinfacht: Gleiches muss gleich und Ungleiches muss ungleich behandelt werden. In den Schriften zur nikomachischen Ethik, Buch 5, Kapitel 5 heißt es wörtlich: „Vielmehr kommen Zank und Streit eben daher, dass entweder Gleiche nicht Gleiches oder Nicht-Gleiche Gleiches bekommen und genießen“.

Demnach liegt nach den Regeln der Aussagenlogik immer dann ein Verstoß gegen den allgemein anerkannten Gleichheitssatz vor, wenn „**Ungleiches gleich**“ oder „**Gleiches ungleich**“ behandelt wird. In diesen Fällen spricht man dann von **Ungleichbehandlung** bzw. von gleichheitswidrigen Regelungen.

Aristoteles unterscheidet zwischen ausgleichender (kommutativer) und austeilender (distributiver) Gerechtigkeit.

Gesine Schwan, Professorin für Politikwissenschaften und Kandidatin für das Amt des Bundespräsidenten, bezieht sich in ihrer Rede zur Frage der Gerechtigkeit vom 07.12.2008 auf Worte von Aristoteles (siehe Rede Gesine Schwan vom 07.12.2008)<sup>1</sup> und spricht von **proportionaler Leistungsgerechtigkeit**, was Aristoteles austeilende Gerechtigkeit nennt. Diese proportionale Leistungsgerechtigkeit kann nach Frau Professor Schwan nicht alles über einen Kamm scheren, sie muss Unterschiede berücksichtigen. „*Gleiches kann also nicht für Ungleiches gelten*“, so Professorin Gesine Schwan.

Nach Dieter Birnbacher, Professor für Philosophie an der Universität Düsseldorf, geht es bei der austeilenden Gerechtigkeit unter anderem um „**Proportionalitätskriterien**, in der Wirtschaft vorwiegend nach Leistung, im Rentensystem nach Lebenseinkommen, in der Besetzung öffentlicher Ämter nach Qualifikation, in den Sozialleistungen und im System der gesetzlichen Krankenversicherung nach Bedürftigkeit“

---

<sup>1</sup> <http://www.gesine-schwan.de/positionen/reden/rede-vom-07122008/rede-gesine-schwan-071208.pdf>

(Dieter Birnbacher, Analytische Einführung in die Ethik, Seite 72, 2. Auflage 2007, Verlag de Gruyter ).

Die austeilende (distributive) Gerechtigkeit nach Aristoteles ist also ergebnisbezogen und entspricht weitestgehend der von Politikern geforderten sozialen Gerechtigkeit. Sie deckt sich mit der proportionalen Leistungsgerechtigkeit nach Professorin Schwan sowie den Proportionalitätskriterien nach Professor Birnbacher.

Im Folgenden wird nun aus mathematischer und ökonomischer Sicht dargelegt, warum der § 18 Abs. 2 BetrAVG in der Tat gleichheitswidrig ist und den dargestellten Gerechtigkeitsprinzipien widerspricht. Aus juristischer Sicht hat bereits das Oberlandesgericht Karlsruhe mit Urteil vom 22.09.2005 (Az. 12 U 99/04) mindestens sechs Gründe für die „Wahrscheinlichkeit einer erheblich nachteiligen Bewertung“ nach dem neuen § 18 benannt (man könnte es ja auch Gleichheitswidrigkeit nennen) (siehe [Ref. 6], Seite 45-51).

Die Prinzipien von Gleichheit und Gerechtigkeit können somit aus philosophischer, politischer, wirtschaftsmathematischer und juristischer Perspektive beleuchtet werden.

In den Unterkapiteln 5.1 bis 5.5 werden ökonomische und mathematische Gesichtspunkte beleuchtet.

## **5.1. Gleichsetzung von Ausgeschiedenen mit Dienstreuen („Ungleiches gleich“ zum Ersten)**

Die nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. berechnete Rentenanwartschaft ist grundsätzlich nur eine „**Ausscheideregelung**“ für vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte. Die Berechnung ist statisch auf das gesamtversorgungspflichtige Entgelt im Ausscheidezeitpunkt bezogen, also ohne Berücksichtigung der nach dem Ausscheiden erzielten Einkommen.

Rentenferne Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947 aufwärts sind aber in keiner Weise mit ausgeschiedenen Beschäftigten gleichzusetzen. Sie haben zum Stichtag 31.12.2001 bis zu 38 Pflichtversicherungsjahre bereits hinter sich und bleiben mit hoher Wahrscheinlichkeit bis zum Rentenbeginn diensttreu. In der Zeit vom 1.1.2002 bis zum Rentenbeginn erzielen sie Einkommenssteigerungen, die bei der Berechnung der Rentenanwartschaft per 31.12.2001 überhaupt keine Rolle spielen. Eine „**Dienstreuregelung**“ kann nie und nimmer identisch mit einer Ausscheideregelung sein. Schon im früheren Versorgungsrecht wurde richtigerweise zwischen „Versicherungsrenten“ für vorzeitig Ausgeschiedene und „Versorgungsrenten“ für bis zum Rentenbeginn diensttreue Arbeitnehmer

unterschieden. Diese Unterscheidung ist mit der Anwendung des § 18 Abs. 2 BetrAVG für die Berechnung der Startgutschriften der rentenfernen Pflichtversicherten ersatzlos weggefallen.

Es ist überhaupt nicht einzusehen, lang gediente rentenferne Pflichtversicherte hinsichtlich ihrer Ende 2001 erdienten Rentenanwartschaft so zu behandeln, als ob sie zum 31.12.2001 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden wären. Rentenferne Pflichtversicherte scheiden eben nicht aus, sondern bleiben bis zum Rentenbeginn diensttreu. Wenn sie aber wie ausgeschiedene Beschäftigte behandelt werden, wird langjährige Diensttreue und Leistung bestraft. Ungleiche Sachverhalte (Diensttreue versus Ausgeschiedene) werden gleich behandelt. Dies widerspricht eklatant dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes.

## **5.2. Gleich hohe Startgutschriften für ungleiche Einkommen („Ungleiches gleich“ zum Zweiten)**

Die bisherigen Startgutschrift-Berechnungen führen zu dem absurden Ergebnis, dass es bei Einkommen zwischen 2.300 und 3.100 Euro im Jahr 2001 praktisch keine Unterschiede hinsichtlich der Höhe der Startgutschriften gibt. Bei 34 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 erhält der am 31.12.2001 Alleinstehende mit einem Einkommen von 3.100 Euro die exakt gleich Startgutschrift von 250 Euro wie der Alleinstehende mit 2.300 Euro, obwohl er im Jahr 2001 rund 35 Prozent mehr verdiente.

Noch absurder ist der Vergleich für am 31.12.2001 Verheiratete mit 34 Pflichtversicherungsjahren und einem Einkommen von 3.100 Euro im Jahr 2001. Bei 3.100 Euro erhalten Sie eine Startgutschrift von 372 Euro, bei 2.300 Euro Einkommen sogar 7 Euro mehr.

Diese unglaublichen Ergebnisse und viele andere haarsträubende Beispiele finden sich in der **Studie „Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne“** (siehe [www.startgutschriften-arge.de](http://www.startgutschriften-arge.de), Button „Studien“).

Es gilt somit: Ungleiche Einkommen werden gleich behandelt. Mit Leistungsgerechtigkeit hat dies nichts mehr zu tun.

In der **Studie „Halbierte Zusatzrente für ältere, alleinstehende rentenferne Jahrgänge“** (siehe ebenfalls unter [www.startgutschriften-arge.de](http://www.startgutschriften-arge.de), Button „Studien“) findet sich ein weiterer völlig absurder Fall: Ein alleinstehender Höherverdiener mit einem Bruttogehalt von 4.000 Euro hat zum Rentenbeginn in 2012 eine gleiche oder sogar geringere Zusatzrente (als Summe von Startgutschrift bis zum 31.12.2001 und Punkterente ab 1.1.2002) zu erwarten als ein verheirateter Geringverdiener mit 2.000 Euro, obwohl er während der gesamten Beschäftigungszeit im Durchschnitt das Doppelte verdient hat.

Es gibt in Deutschland kein anderes Alterssicherungssystem, das solche leistungsfeindlichen Ungerechtigkeiten zulässt. Die wirkliche Ursache für diese extreme Ungleichbehandlung ist von Gesetzgeber und Tarifparteien bis heute nicht problematisiert worden. Es ist die fatale Auswirkung der Steuerprogression, die bei der Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts im Jahr 2001 eine ganz entscheidende Rolle spielt. Viele Normal- und Höherverdiener tappen bei der Startgutschrift-Berechnung in diese „**Progressionsfalle**“.

### **5.3. Ungleiche Startgutschriften bei gleichem Einkommen („Gleiches ungleich“ zum Ersten)**

In mehreren Studien wurde nachgewiesen, dass am 31.12.2001 Alleinstehende bei gleichem Einkommen und einer gleich hohen Anzahl von Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 eine bis zur Hälfte geringere Startgutschrift erhalten im Vergleich zu den am 31.12.2001 Verheirateten.

Bei älteren, alleinstehenden Rentenfernern der Jahrgänge 1947 bis 1956 führt dies fast sogar zur **Halbierung der Zusatzrente** (Startgutschrift plus Punkterente) gegenüber der früheren Mindestversorgungsrente von 0,4 Prozent des Endgehalts pro vollem Pflichtversicherungsjahr (siehe [www.startgutschriften-arge.de](http://www.startgutschriften-arge.de), Button „Studien“).

Wiederum ist die unterschiedliche Steuerprogression der wahre Grund für diese extremen Unterschiede. Für Alleinstehende am 31.12.2001 wird infolge der höheren Steuerbelastung ein sehr viel geringeres fiktives Nettoarbeitsentgelt im Vergleich zu den Verheirateten berechnet, von dem dann die ebenfalls fiktive Näherungsrente abgezogen wird.

Der BGH hat diese stichtagsbezogene Regelung abgesegnet und nennt dies „**Festschreibeeffekt**“ bzw. „**Veränderungssperre**“. Fast schon makaber wirkt diese Veränderungssperre bei Ex-Witwern oder Ex-Geschiedenen am 31.12.2001, die bereits seit dem Jahr 2002 wieder verheiratet sind und in über 90 Prozent ihrer Lebensdienstzeit verheiratet waren. Sie werden extrem benachteiligt gegenüber den am 31.12.2001 Verheirateten, die sich möglicherweise schon im Jahr 2002 haben scheiden lassen und in weniger als 10 Prozent ihrer Lebensdienstzeit verheiratet waren.

Eine solche fiktive Festschreibung des eher zufälligen Familienstandes am 31.12.2001 für immer ist nicht nur gleichheitswidrig, sondern verletzt auch elementare Vorstellungen über den Schutz von Ehe und Familie.

#### **5.4. Neurenten für rentenferne deutlich niedriger als Altrenten („Gleiches ungleich“ zum Zweiten)**

Schon in der **AVID-Studie 2005** [Ref. 11] wird nachgewiesen, dass die Zusatzrenten für die Jahrgangsguppe 1947-1951 um 25 Prozent unter den Zusatzrenten für die Jahrgangsguppe 1942-1946 liegen werden. Der Hauptgrund für diese erhebliche Differenz sind die unterschiedlichen Berechnungsverfahren für rentennahe Jahrgänge (bis 1946, ohne neuen § 18) und rentenferne Jahrgänge (ab 1947, mit neuem § 18).

Nahezu Gleiches wird also völlig ungleich behandelt. Man denke nur an Pflichtversicherte, die am 31.1.1946 oder am 5.1.1947 geboren sind. Der am 31.1.1946 Geborene gehört zu den **rentennahen Betroffenen**. Hinsichtlich der Startgutschrift-Berechnung erfährt er die „Gnade der frühen Geburt“ und wird auch als am 31.12.2001 Alleinstehender mindestens eine Startgutschrift in Höhe der früheren Mindestversorgungsrente von 0,4 Prozent des Einkommens von 2001 pro vollem Pflichtversicherungsjahr erhalten, da diese **Mindestversorgungsrente** bei der Berechnung der Startgutschrift für Rentennahe als Ausgangswert berücksichtigt werden muss.

Dem am 5.1.1947 Geborenen und zufalls- oder schicksalsbedingt am 31.12.2001 Alleinstehenden wird die Mindestversorgungsrente jedoch verweigert. Als **Rentenferner** muss er sich auf Grund des Fallenstellerparagrafen 18 mit Startgutschriften begnügen, die bis auf 0,23 Prozent des Einkommens von 2001 pro einem vollen Pflichtversicherungsjahr abfallen. Er muss mit der „Strafe der späten Geburt“ rechnen, wenn es beim bisherigen § 18 bleibt.

Es gibt noch eine weitere Ungleichbehandlung von Neurenten für Rentenferne gegenüber den Altrenten für ehemals Beschäftigte, die bereits zum 31.12.2001 in Rente gegangen sind. Im Gegensatz zur Dynamisierung der Alt- bzw. Bestandsrenten mit 1 Prozent pro Jahr werden die Startgutschriften de facto nicht dynamisiert. Diese **Nicht-Dynamisierung** trifft jüngere Rentenferne noch stärker als ältere. Die Vergabe von Bonuspunkten ist weniger als ein Tropfen auf den heißen Stein. Bisher wurden nur zweimal Bonuspunkte von jeweils 0,25 Prozent pro Jahr vergeben. Dadurch steigen die Startgutschriften nur um Centbeträge. Von Dynamisierung kann man angesichts dieser Mini-Erhöhungen beim besten Willen nicht sprechen.

## **5.5. Betriebsrenten im öffentlichen Dienst niedriger als in der Privatwirtschaft („Gleiches ungleich“ zum Dritten)**

Laut AVID-Studie 2005 [Ref. 11] liegen die Betriebsrenten für die Jahrgänge 1942-1961 im öffentlichen Dienst im Schnitt um 9 Prozent unter denjenigen in der Privatwirtschaft, in der Jahrgangsguppe 1947-1951 sind es sogar 20 Prozent weniger. Auch laut Alterssicherungsbericht 2005 der Bundesregierung liegt die Zusatzrente im öffentlichen Dienst (erst seit dem Systemwechsel 2001/02 auch „Betriebsrente“ genannt) für mindestens 65-Jährige um 12 Prozent unter der Betriebsrente in der gewerblichen Wirtschaft [Ref. 12].

Es stimmt zwar, dass fast jeder im öffentlichen Dienst Beschäftigte Anspruch auf eine Betriebsrente hat, während dies in der Privatwirtschaft nur für höchstens jeden zweiten Arbeitnehmer gilt. Von den insgesamt 19 Millionen Betriebsrenten entfallen laut Infratest 5,3 Millionen auf den öffentlichen Dienst und 13,7 Millionen auf die Privatwirtschaft [Ref. 13]. Laut Alterssicherungsbericht der Bundesregierung haben 11 Prozent der mindestens 65-Jährigen Anspruch auf eine Zusatzrente im öffentlichen Dienst und 31 Prozent auf eine Betriebsrente in der Privatwirtschaft. Bei der noch relativ geringen Anzahl der Betriebsrenten in der Privatwirtschaft ist jedoch zu bedenken, dass in Unternehmen mit mehr als 200 Beschäftigten fast jeder Arbeitnehmer Anspruch auf eine Betriebsrente hat. In Klein- und Mittelbetrieben ist die Betriebsrente hingegen kaum verbreitet.

Für aus dem öffentlichen Dienst bis zum 31.12.2001 ausgeschiedene Beschäftigte liegt die Rentenanwartschaft in den meisten Fällen unter derjenigen für ausgeschiedene Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft. Diese Schlechterstellung nach dem alten § 18 für den öffentlichen Dienst gegenüber dem § 2 BetrAVG in der Privatwirtschaft hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Urteil vom 15.7.1998 (Az. 1 BvR 1554/89) als verfassungswidrig eingestuft [Ref. 1]. Mit dem neuen § 18 BetrAVG wurde diese prinzipielle Schlechterstellung nicht beseitigt, sondern für die Gruppe der alleinstehenden Normal- und Höherverdiener noch weiter verschärft.

Somit wird prinzipiell Gleiches ungleich behandelt. Durch die Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) für rentenferne Pflichtversicherte im öffentlichen Dienst nach der Berechnungsformel des neuen § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG wird die Schlechterstellung gegenüber der Privatwirtschaft zusätzlich verstärkt, da eine solche statische Startgutschrift-Berechnung im Betriebsrentensystem der Privatwirtschaft überhaupt nicht vorkommt.

## 5.6. Reform oder Abschaffung des Fallenstellerparagrafen

Da der § 18 des Betriebsrentengesetzes aus den genannten fünf Gründen gleichheitswidrig ist (siehe Kapitel 5.1 bis 5.5), muss er grundlegend reformiert oder ganz ersetzt werden durch alternative Regelungen in Anlehnung an einen modifizierten § 2 des Betriebsrentengesetzes. Dabei müssen drei Forderungen erfüllt werden (siehe [www.startgutschriften-arge.de](http://www.startgutschriften-arge.de), Button „Offene Briefe“):

- Wiedereinführung der Mindestversorgungsrente für Rentenferne
- Zuschlag zur Startgutschrift in besonderen Härtefällen (Ex-Witwer und Ex-Geschiedene am 31.12.2001, die wieder verheiratet sind)
- Dynamisierung der Startgutschrift von mindestens 1 Prozent pro Jahr.

Detaillierte Vorschläge zur Neuregelung der Startgutschriften liegen vor (siehe [www.startgutschriften-arge.de](http://www.startgutschriften-arge.de), Button „Standpunkte“).

### **Fazit:**

Die bisherigen Regelungen zur Startgutschrift für rentenferne Pflichtversicherte führen zu dem folgenden höchst ungerechten und gleichheitswidrigen Ergebnis:

Zu den Hauptverlierern zählen alleinstehende Normal- und Höherverdiener, als Hauptgewinner grüßen verheiratete Spitzenverdiener.

Eine solche soziale Schieflage und Gerechtigkeitslücke ist nicht weiter hinnehmbar. Aus mathematischer, ökonomischer und auch philosophischer Sicht verstößt der Fallenstellerparagraf 18 des Betriebsrentengesetzes massiv gegen den allgemein anerkannten Gleichheitssatz und muss daher abgeschafft werden.

## 6. Quellennachweise

- Ref. 1: Bundesverfassungsgericht Urteil vom 15.7.1998 (Az. 1 BvR 1554/89)  
[http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs19980715\\_1bvr155489.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs19980715_1bvr155489.html)
- Ref. 2: Bundestagsdrucksache 14/4363 vom 20.10.2000  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/043/1404363.pdf>
- Ref. 3: Untersuchung „Zukunft der Zusatzversorgung“ vom 14.08.2000  
[http://www.startgutschriften-arge.de/8/zukunft\\_zusatzversorgung.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/8/zukunft_zusatzversorgung.pdf)
- Ref. 4: Bundestagsprotokoll 141. Sitzung, 08. 12.2000, Seite 13868  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/14/138/14141138.68.pdf>
- Ref. 5: Bundesverfassungsgericht Urteil vom 09.05.2007  
(Az. 1 BvR 1700/02, Randziffer 37)  
[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20070509\\_1bvr170002.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20070509_1bvr170002.html)
- Ref. 6: Urteil Oberlandesgericht Karlsruhe vom 22.09.2005 (Az. 12 U 99/04)  
[http://www.startgutschriften-arge.de/8/olg\\_12u\\_99\\_04.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/8/olg_12u_99_04.pdf)
- Ref. 7: Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001  
[http://www.onlineabd.de/dcms/sites/bistum/extern/abd/sdindex.html?f\\_action=show&f\\_element\\_id=27614](http://www.onlineabd.de/dcms/sites/bistum/extern/abd/sdindex.html?f_action=show&f_element_id=27614)
- Ref. 8: Altersvorsorgetarifvertrag vom 01.03.2001  
<http://www.versorgungskassen.de/downloads/betriebsrenten/atv-vka.pdf>
- Ref. 9: <http://www.vbl.de>
- Ref. 10: Piloturteil des BGH zur Startgutschrift rentenferner Jahrgänge vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06)  
[http://www.startgutschriften-arge.de/8/bgh\\_iv\\_zr\\_74-06.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/8/bgh_iv_zr_74-06.pdf)
- Ref. 11: AVID-Studie 2005  
(siehe <http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de/DOWNLOADS/AVID-2005-Endbericht.pdf>)
- Ref. 12: Alterssicherungsbericht 2005 der Bundesregierung  
(siehe: [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/alterssicherungsbericht-2005-langfassung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/alterssicherungsbericht-2005-langfassung.pdf?__blob=publicationFile))
- Ref. 13: TNS Infratest, Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2001 bis 2006  
(siehe [http://rsw.beck.de/rsw/upload/Beck\\_Aktuell/Bericht-Altersversorgung.pdf](http://rsw.beck.de/rsw/upload/Beck_Aktuell/Bericht-Altersversorgung.pdf))

**Letzter Zugriff am 14.02.2009 bei allen angegebenen Internetseiten**